

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Christa Reichard (Dresden), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/701 –**

Offene Fragen zum Rechtsbestand der Beitrittsländer vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen seiner Tagung am 12./13. Dezember 2002 in Kopenhagen hat der Europäische Rat den Weg für die Aufnahme von zehn weiteren Staaten in die Europäische Union bereitet. Mit der Osterweiterung der Europäischen Union eröffnet sich nach den bitteren Erfahrungen, vor allem der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die historische Chance, Frieden, Freiheit und Sicherheit in ganz Europa nachhaltig zu stärken.

Die Einigung Europas ist das wertvollste Erbe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Europäische Union als Rechts- und Wertegemeinschaft bietet dabei die Chance einer dauerhaften Verständigung und Aussöhnung mit Deutschlands östlichen Nachbarstaaten. Maßgeblich für einen Erfolg der Europäischen Union als Rechts- und Wertegemeinschaft ist die Einhaltung der vom Europäischen Rat 1993 beschlossenen Kopenhagener Kriterien. Darin werden von den Beitrittskandidaten unter anderem eine stabile Demokratie, der Schutz von Minderheiten und die Achtung der Menschenrechte gefordert.

Die Kopenhagener Kriterien waren richtungsweisend für den Reformprozess, den die Bewerberländer eingeleitet und vorangebracht haben, um die Bedingungen für eine EU-Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Bewerberstaaten haben auf diesem Weg beachtliche Fortschritte erzielt.

1. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Rechtsauffassung zu, dass Artikel 49 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Beitrittsgesuchen eines europäischen Staates nur dann zuzustimmen, wenn dieser die in Artikel 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze achtet?

Nach Artikel 49 Abs. 1 EUV ist die Achtung der in Artikel 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze eine Voraussetzung für die Beitrittsfähigkeit neuer Mit-

gliedstaaten. Der Beitrittsantrag wird an den Rat als Organ der EU gestellt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Europäischen Kommission, d. h. er stützt sich unter anderem auf deren Bewertung, und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Nur wenn der Rat einstimmig zu der Überzeugung gelangt ist, dass ein Beitrittskandidat die Voraussetzungen für den Beitritt erfüllt, fasst er einen positiven Beschluss über dessen Beitrittsantrag. Die daraufhin erforderliche Anpassung der Verträge wird durch einen Vertrag geregelt, der von den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern ratifiziert werden muss.

2. Welche eigenen Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, um die Einhaltung der in Artikel 6 Abs. 1 EUV genannten Grundsätze im Hinblick auf die Beitrittskandidaten im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung im Vorfeld des Europäischen Rates in Kopenhagen vom 12./13. Dezember 2002 zu überprüfen?

Den Entscheidungen über den Beitritt liegen jeweils die Analysen der Europäischen Kommission und auch deren Fortschrittsberichte zugrunde. Diese wurden von der Bundesregierung sorgfältig geprüft und mit eigenen Erkenntnissen, einschließlich der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen in den Beitrittsländern, abgeglichen.

3. Falls sie keine eigenen Bemühungen angestellt hat, warum sind diese nicht erfolgt?

Siehe Antwort auf Frage 3.

4. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der These zu, dass die Nichtaufhebung der Vertreibungsdekrete einer politischen Grundhaltung Ausdruck gibt, die nicht mit Artikel 6 EUV vereinbar ist und sich gegen das Miteinander verschiedener Nationalitäten richtet, indem sie den davon Betroffenen unter anderem die Loyalität zum Staat und die Gemeinschaftsfähigkeit absprechen?

Die Europäische Kommission hat den Beitrittsländern in ihren Fortschrittsberichten bereits vor mehreren Jahren die Einhaltung der politischen Kriterien, die der Europäische Rat 1993 in Kopenhagen als Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen definiert hat, bescheinigt und diese Einschätzung jährlich in ihren Fortschrittsberichten bestätigt (s. auch Antwort auf Frage 2). Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung der Europäischen Kommission.

5. Stimmt die Bundesregierung der These zu, dass eine solche Grundhaltung auch zukunftsgerichtet wirkt?

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere die fortdauernde Geltung des als „Straffreistellungsgesetz“ bezeichneten Gesetzes Nr. 115 aus dem Jahr 1946 in der Tschechischen Republik vor dem Hintergrund des in Artikel 6 Abs. 1 EUV normierten Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit?

Hinsichtlich des so genannten Straffreiheitsgesetzes (Gesetz Nr. 115) gilt für die Bundesregierung die Deutsch-Tschechische Erklärung von 1997, in der die tschechische Seite die im Zusammenhang mit der Vertreibung stehenden „Exzesse, die im Widerspruch zu elementaren humanitären Grundsätzen“ stehen,

bedauert. Sie bedauert ebenfalls, „dass es aufgrund des Gesetzes Nr. 115 vom 8. Mai 1946 ermöglicht wurde, diese Exzesse als nicht widerrechtlich anzusehen, und dass infolge dessen diese Täter nicht bestraft wurden.“

7. Was ist gegebenenfalls nach Ansicht der Bundesregierung im Hinblick auf den Beitritt der Tschechischen Republik zur EU im Jahr 2004 noch zu unternehmen, um dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit Geltung zu verschaffen?

Die Europäische Kommission hat der Tschechischen Republik die Einhaltung der politischen Kriterien, die der Europäische Rat 1993 in Kopenhagen als Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen definiert hat, bereits 1997 bescheinigt und diese Einschätzung jährlich in ihrem Fortschrittsbericht bestätigt. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die These im von Prof. Dr. Jochen Abr. Frowein im Auftrag des Europäischen Parlamentes erstellten Gutachten zu den Benesch-Dekreten, wonach ein Widerruf des Gesetzes Nr. 115 von 1946 im Hinblick auf den Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union nicht zwingend sei, da Einzelpersonen seit mehr als fünf Jahrzehnten auf die Bestimmungen dieses ihnen Straffreiheit zusichernden Gesetzes vertrauten, vor dem Hintergrund des Gebotes der Rechtsstaatlichkeit in Artikel 6 Abs. 1 EUV?

Die Bundesregierung nimmt zu Diskussionen in der Rechtswissenschaft nicht Stellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der These von Prof. Dr. Christian Tomuschat zu, wonach die mit dem „Straffreistellungsgesetz“ vom 8. Mai 1946 verbundene Weigerung, „Straftaten, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 begangen worden sind, mit den Mitteln des Rechts zu ahnden, einen eklatanten Bruch mit den Anforderungen der internationalen Gemeinschaft an die einem jeden Staatswesen obliegende Schutzfunktion darstellt“?

Siehe Antwort auf Frage 8.

10. Wie bewertet die Bundesregierung diesen Befund vor dem Hintergrund des Rechtsgehaltes wie er sich aus Artikel 49 EUV i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 EUV ergibt?

Siehe Antwort auf Frage 8.

11. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über zurzeit noch in der Tschechischen Republik in der rechtlichen Prüfung der Justiz befindliche Verfahren gemäß der Restitutionsgesetzgebung (Anzahl und Stand der Rechtsprechung)?

Über individuelle Klagen Privater im Ausland liegen der Bundesregierung – als nicht beteiligter Partei – keine Übersichten vor. Da die Antragsfristen für Restitutions- bzw. Entschädigungsforderungen nach der tschechischen Restitutionsgesetzgebung der 1990er Jahre inzwischen abgelaufen sind, ist der Komplex der tschech(oslowak)ischen Restitutionsgesetzgebung heute rechtlich und historisch weitgehend abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS „Restitutionsforderungen deutscher Privatpersonen und/oder Firmen gegenüber der Tschechischen Republik, der Republik Polen und anderen Staaten“ (Bundestagsdrucksache 14/9011) vom 10. Mai 2002 verwiesen.

12. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über in diesem Zusammenhang stehende Vorgänge, die im Gegensatz zu Artikel 26 des UN-Menschenrechtspaktes (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966) stehen?

Der Menschenrechtsausschuss, ein Ausschuss unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 28 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Zivilpakt) unter dem Dach der Vereinten Nationen, hat anhand einiger Fälle festgestellt, dass die tschechischen Restitutionsgesetze Nr. 243/1992 und 30/1996 insofern gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 26 Zivilpakt verstoßen, als sie als eine Voraussetzung für die Rückgabe konfiszierten Eigentums die tschechische Staatsangehörigkeit verlangen. Die tschechische Seite hat in ihrer Stellungnahme dazu erklärt, dass sie die heutige tschechische Restitutionsgesetzgebung im Lichte der Entscheidungen des Menschenrechtsausschusses analysiert.

Zu den konkreten Einzelfällen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Hartmut Koschyk aus November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7710), Fragen 5 und 6 aus Februar 2002 (Bundestagsdrucksache 14/8559) und Frage 6 aus Januar 2003 (Bundestagsdrucksache 14/391) verwiesen.

13. Welche Bemühungen der Bundesregierung zur Normierung des völkerrechtlichen Schutzes vor Vertreibung hat es gegeben, um die völkerrechtliche und strafrechtliche Ahndung des Verbrechens der Vertreibung zu erreichen und welche Ergebnisse konnten bisher erzielt werden?

Vertreibung ist völkerrechtswidrig. Der Schutz vor Vertreibung ist bereits in mehreren internationalen Übereinkommen normiert, für deren Beitritt durch möglichst viele Staaten sich die Bundesregierung auf allen Ebenen mit Nachdruck einsetzt. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2001 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartmut Koschyk, Klaus Brähmig, Klaus Holetschek u. a. sowie der Fraktion der CDU/CSU „Hal tung der Bundesregierung zu sudetendeutschen Anliegen“ (Bundestagsdrucksache 14/6744) verwiesen.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist und bei dessen Erarbeitung die Bundesrepublik Deutschland eine treibende Kraft war, stellt in den Artikeln 7 und 8 die Vertreibung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. als Kriegsverbrechen unter Strafe. Die Strafbarkeit auch nach Völkerstrafrecht stellt einen wichtigen Schritt zur weltweiten Durchsetzung des völkerrechtlichen Vertreibungsverbotes dar.

14. Was beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang weiter zu unternehmen?

Die Bundesregierung wird sich weiter auf allen Ebenen mit Nachdruck für einen Beitritt möglichst vieler Staaten zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs einsetzen, um dessen umfassende Geltung zu erreichen.

15. Gegenüber welchen Staaten, aus denen Deutsche am Ende des Zweiten Weltkrieges und danach vertrieben wurden, hat die Bundesregierung das Vertreibungsunrecht im Rahmen von Konsultationen im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Union thematisiert?

Die Bundesregierung war und ist – ebenso wie die Bundesregierungen vor ihr – der Ansicht, dass es nicht sinnvoll wäre, den von ihr ausdrücklich gewünschten und geförderten EU-Beitrittsprozess mit bilateralen, aus der Vergangenheit herührenden Fragen zu belasten.

16. Welche sich aus der Vertreibung ergebenden ungelösten Fragen hat die Bundesregierung dabei angesprochen?

Siehe Antwort auf Frage 15.

17. Was wird die Bundesregierung in dieser Angelegenheit weiter unternehmen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten, in Ansehung der im 2. Weltkrieg von Deutschen und im deutschen Namen begangenen Verbrechen, eine konsequente Politik der Aussöhnung mit ihren Nachbarn verfolgt und wird diese Politik weiter fortsetzen.

Die Bundesregierung betrachtet, wie alle ihre Vorgängerregierungen, die in Folge des Zweiten Weltkriegs durchgeführte Vertreibung und entschädigungslose Enteignung von Deutschen in den ehemaligen deutschen Ostgebieten wie auch in anderen Regionen Mittel- und Osteuropas als völkerrechtswidrig. Dieser Standpunkt ist den Regierungen der betreffenden Staaten bekannt.

In den Staaten Mittel- und Osteuropas wird das individuelle Schicksal der Vertriebenen heute weitgehend bedauert, was unter anderem auch in einer Reihe offizieller Stellungnahmen zum Ausdruck kam. Im Übrigen werden jedoch in diesen Staaten unverändert Rechtsauffassungen vertreten, die eine rechtliche Kausalität mit den deutschen Verbrechen während des Zweiten Weltkrieges und den Beschlüssen der Alliierten zur Europäischen Nachkriegsordnung herstellen.

18. Inwieweit befindet sich die Bundesregierung mit den Heimatvertriebenen über die offenen Fragen in einem Dialog, bei denen entsprechende Fragen erörtert werden, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist und bleibt in einem offenen Dialog mit den Heimatvertriebenen. So nehmen z. B. Vertreter der Bundesregierung regelmäßig an Veranstaltungen der Vertriebenenorganisationen teil.

19. In welcher Form berücksichtigt die Bundesregierung die Anliegen der Heimatvertriebenen im Prozess der Aussöhnung und im Rahmen der EU-Osterweiterung?

Die Bundesregierung hat – wie alle ihre Vorgängerregierungen – die Vertriebenen mit ihren Anliegen in den Aussöhnungsprozess immer angemessen eingebunden. Ihre vertiefte Kenntnis unserer Partnerländer in Ostmitteleuropa sowie ihr Engagement insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit haben aktiv zur Gestaltung der Politik der Bundesregierung beigetragen. Die Bundesregierung hat eine Einbindung auch dadurch befördert, dass sie Vertreter der Vertriebenen zu Mitgliedern in bilateralen Gremien ernannt hat, die im Zuge des Aussöhnungsprozesses und mit der Aufgabe, diesen fortzuentwickeln, gegründet wurden. Im Koordinierungsrat des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums sind beispielsweise der Bundesvorsitzende der Sudetendeutschen Landsmannschaft, ein Vertreter der Ackermann-Gemeinde und ein Vertreter der Seliger-Gemeinde, im Verwaltungsrat des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds Mitglieder der Ackermann-Gemeinde und des Bundes der Vertriebenen vertreten.

Nicht zuletzt dadurch ist eine unmittelbare Beteiligung an Entscheidungsprozessen möglich. Ein wichtiger Teil des Aussöhnungsprozesses in Mittel- und Osteuropa ist die bevorstehende EU-Erweiterung. Schon in der „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ von 1950 heißt es, dass die Vertriebenen „jedes Beginnen mit allen Kräften unterstützen, das auf die Schaffung eines geeinten Europas gerichtet ist“. Die Bundesregierung fördert und betreibt die EU-Erweiterung ausdrücklich mit dem Ziel, dieses geeinte Europa zu schaffen.

20. Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Ansicht, dass es der Bundesregierung bei einem Beitritt der Mittel- und Osteuropäischen Staaten zur Europäischen Union unter den gegenwärtigen Bedingungen auch künftig möglich sein wird, weiter für die Rechte der Heimatvertriebenen gegenüber diesen Staaten einzutreten?

Die Bundesregierung wird auch nach der EU-Erweiterung den bilateralen Dialog mit den EU-Beitrittsländern fortführen und hierbei auch künftig über alle in den bilateralen Beziehungen anstehenden Themen und Fragen sprechen.

